

199 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 22. 5. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die offenen Stellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines der übrigen Mitglieder oder der Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen zur allgemeinen Bewerbung auszu-schreiben. Die Ausschreibung obliegt jeweils dem Vorsitzenden jenes Organes, das gemäß Art. 147 Abs. 2 B-VG den Ernennungsvorschlag zu erstatten hat.“

2. § 36c Abs. 1 lautet:

„(1) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungs-verschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist, im Falle des § 36a Abs. 1 letzter Satz auch der Rechnungshof.“

VORBLATT**Problem:**

Eine Ausschreibung der Stellen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ist nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen. In § 36c Abs. 1 erscheint eine Klarstellung der Parteistellung des Rechnungshofes in bestimmten Kompetenzfeststellungsverfahren zweckmäßig.

Lösung:

Einführung der Ausschreibung aller Stellen von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes. Im § 36c Abs. 1 wird der Rechnungshof ausdrücklich als Partei genannt.

Alternative:

Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes.

Kosten:

Pro Ausschreibung rund 30 000 S (Schätzung auf Basis der Kosten einer Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“); dieser Aufwand fällt in unregelmäßigen Zeitabständen an.

Konformität mit dem EG-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen berühren das EG-Recht nicht.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzentwurf, der sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 und auf Art. 148 B-VG stützt, hat folgende Regelungen zum Gegenstand:

1. Nach dem Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei treten die Regierungsparteien dafür ein, „daß bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ... eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen hat.“ Die Ausschreibung der Richterstellen soll durch die Ergänzung des § 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes gesetzlich festgelegt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Ausschreibung vom Vorsitzenden (Bundeskanzler, Präsident des Nationalrates, Präsident des Bundesrates) jenes Organs vorzunehmen ist, dem es im konkreten Fall zukommt, dem Bundespräsidenten einen Besetzungsvorschlag zu erstatten.

2. Die Formulierung des § 36c Abs. 1 wurde deshalb kritisiert, weil in dem Fall, daß der Rechnungshof sich weigert, besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen (§ 36a Abs. 1 letzter Satz), er in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach dem Wortlaut der geltenden Regelung keine Parteistellung hätte (Novak, Der Rechnungshof, der Verfassungsgerichtshof — und der überforderte Gesetzgeber, JBl. 1993 S. 751). Um klarzustellen, daß der Rechnungshof selbstverständlich auch in diesem Fall Parteistellung vor dem Verfassungsgerichtshof hat, sollen die Worte „der Rechnungshof“ eingefügt werden.

Textgegenüberstellung

4

Geltende Fassung:

§ 1. Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

§ 36c. (1) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1. (1) wie bisheriger § 1

(2) Die offenen Stellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines der übrigen Mitglieder oder der Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen zur allgemeinen Bewerbung auszusprechen. Die Ausschreibung obliegt jeweils dem Vorsitzenden jenes Organes, das gemäß Art. 147 Abs. 2 B-VG den Ernennungsvorschlag zu erstatten hat.

§ 36c. (1) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist, im Falle des § 36a Abs. 1 letzter Satz auch der Rechnungshof.

199 der Beilagen